V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8807 — Spectris/Macquarie Group/Soundwave Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 114/10)

1. Am 21. März 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Spectris Group Holdings Limited (Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe Spectris („Spectris", Vereinigtes Königreich);

— Macquarie Corporate Holdings Pty Limited (Australien), Teil der Unternehmensgruppe Macquarie („Macquarie", Australien);

— Soundwave Holdings Pty Ltd („Soundwave Holdings" oder „JV", Australien), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, in das Spectris einen Teil seiner Geschäftstätigkeiten einbringt.

Spectris und Macquarie übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Soundwave Holdings.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Spectris: Herstellung und Lieferung von Präzisionsmesstechnik und Steuerungen zur Steigerung der Produktivität für technisch anspruchsvolle industrielle Anwendungen;

— Macquarie: Vermögensverwaltung, Finanzierung, Bankgeschäfte, Beratung und Risikomanagement in den Bereichen Fremdkapital, Eigenkapital und Rohstoffe;

— Soundwave Holdings: Umweltüberwachungsdienste für Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8807 — Spectris/Macquarie Group/Soundwave Holdings

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË